

*KAS ist mit Ö.R. Vereinbarung vom 27.8.1979?
z. B. zu fallende Pacht?*

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.12.1992

Zwischen
der Kath. Kirchengemeinde..... St. Martin, Großlittgen
vertreten durch den Verwaltungsrat

und

der Zivilgemeinde..... Großlittgen
vertreten durch den Bürgermeister

wird folgende Vereinbarung über die Verwaltung und den Betrieb des
kircheneigenen Friedhofes in..... Großlittgen..... abgeschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde..... Großlittgen..... gestattet der Zivilgemein-
de..... Großlittgen..... die Verwaltung und den Betrieb des im Eigen-
tum der Kirchengemeinde stehenden Friedhofes auf den Parzellen,
Gemarkung..... Großlittgen
Flur 5 Nr. ~~43~~ 46, 45 ohne Kirchengebäude, und 43 gem. der geplanten
Friedhofserweiterung..... *Kant. Nr. 46, 45, 43*.....
auf die Dauer von..... 50..... Jahren.

Die Gestattung erlischt vorzeitig, wenn das/die Grundstück/-e des
Friedhofes einer anderen Benutzung zugeführt werden.

Die Nutzungszeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht
spätestens bis zum 5. Januar eines begonnenen Jahres zum 31. De-
zember die Nutzung durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt wird.

§ 2

Mit der Gestattung nach § 1 gehen sämtliche Rechte und Pflichten *
sowie Zuständigkeiten für alle den Friedhof betreffenden Angele-
genheiten einschließlich Erlaß der Friedhofs- und Gebührenordnung

** auch Pachtversicherung für Best*

auf die Zivilgemeinde über. Für die Benutzung des Friedhofes gelten ausschließlich die Bestimmungen der von der Zivilgemeinde zu erlassenden Satzung.

Der Friedhof kann nur im Einvernehmen zwischen der Kirchengemeinde und der Zivilgemeinde geschlossen werden. ✓

*1 2 3
* 4 5
fehlt Unbestimmtheit! § 3*

m. Wesentliche Veränderungen des/der kircheneligenen Grundstücks/-e können nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei der Errichtung von Bauwerken jedweder Art. Die Kosten für derartige Maßnahmen sind von der Zivilgemeinde zu tragen. *bei Befehdungen u. Rodungen.*

Die Zivilgemeinde verpflichtet sich hiermit, der Kirchengemeinde einen einwandfreien Zugang zum Kirchengebäude für jedermann zu gewährleisten. ✓

§ 4

m. Die Zivilgemeinde verpflichtet sich, bei baulichen Veränderungen des Kirchengebäudes den hierzu notwendigen Grund und Boden freizugeben.

Sie wird den Friedhof ordnungsgemäß betreiben und Maßnahmen, die kirchliche Interessen berühren, nur im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde durchführen.

In Verfolg dieser Absicht wird die Zivilgemeinde Handlungen verbieten, die der Würde des Friedhofes widersprechen und das religiöse Empfinden verletzen könnten.

Die Zivilgemeinde wird alle mit dem Gottesdienst und dem katholischen Kultus verbundenen Handlungen der Gläubigen und Priester uneingeschränkt gestatten.

↓ § 5 = die Zivilgemeinliche Friede in die Pflichten ...

- 3 -

§ 5/6

Nutzung, Lasten, Haftung und Gefahren, die Pflicht zur Zahlung aller öffentlichen Steuern und Abgaben z.B. Oberflächen-Entwässerung, wiederkehrende Beiträge, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Wassergebühren, Anliegerbeiträge und die Verkehrssicherungspflicht sowie der Besitz an dem/den Grundstück/-en gehen mit Abschluß dieser Vereinbarung auf die Zivilgemeinde über. Sie werden auch weiterhin von der Zivilgemeinde übernommen, wenn der Friedhof einvernehmlich geschlossen werden sollte. Sie enden mit Ablauf des Nutzungsrechtes oder wenn Rechte aus der Friedhofssatzung und Gebührenordnung nicht mehr bestehen und der Friedhof seinem Zweck entwidmet ist.

§ 6

Diese Vereinbarung ist vierfach gefertigt.

Sie bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat und tritt mit dem Eingang dieser Genehmigung in Kraft.

Die öffentl. rechtl. Vereinbarung vom 21.8.1979 tritt hiermit außer Kraft.

Großlittgen, den 15. 12. 92

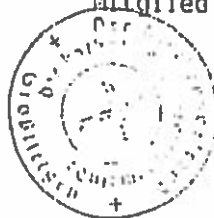
Großlittgen, den 08.12.1992

Gemeindeverwaltung

Mr. Schmitz
stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates

Meck
Bürgermeister

H. Ely
Mitglied des Verwaltungsrates



NR. 65
KANTOR
KABUPATEN TOLAK, 1993
KANTOR KECAMATAN TOLAK



Handwritten signature

Handwritten signature

6

6

Anlage zur Bearbeitung vom 15.12.1992

